



FAQ-Sammlung zur Verarbeitung von 2G im Einzelhandel

Auswirkungen der Änderung der 15. BayIfSMV zum 08.12.2021

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass sich aufgrund des dynamischen Geschehens kurzfristige Änderungen ergeben können. Die FAQ-Sammlung bildet den Stand zum angegebenen Zeitpunkt ab.

I. Welche infektionsschutzrechtlichen Regelungen gelten nunmehr im Einzelhandel?

Die Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 03.12.2021 (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-841/>) sieht in § 2 u.a. eine Änderung von § 10 der 15. BayIfSMV vor. Abs. 1 dieser Norm lautet künftig wie folgt:

¹Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und des § 4 Abs. 3 und 5 gestattet, soweit diese nicht der Deckung des täglichen Bedarfs dienen. ²Zum täglichen Bedarf gehört insbesondere der Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Schuhgeschäfte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, der Verkauf von Presseartikeln und Tabakwaren, Filialen des Brief- und Versandhandels, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Baumärkte, Gartenmärkte, der Verkauf von Weihnachtsbäumen und der Großhandel. ³Für Beschäftigte der Ladengeschäfte gilt § 28b Abs. 1 IfSG.

II. Welche Konsequenzen folgen aus der Änderung für den Einzelhandel?

§ 10 Abs. 1 der 15. BayIfSMV differenziert zunächst zwischen Beschäftigten der Ladengeschäfte einerseits und den Kunden dieser Geschäfte andererseits.

Im Hinblick auf die Beschäftigten verweist § 10 Abs. 1 S. 5 der 15. BayIfSMV auf die bundesrechtliche Regelung des § 28b Abs. 1 IfSG (https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html). Dies bedeutet, dass für die Beschäftigten der Ladengeschäfte die dort vorgesehene 3-G-Regelung gilt. Insoweit verweisen wir auf unsere zu diesem Thema veröffentlichte FAQ-Sammlung (abrufbar unter https://www.lida.bayern.de/media/veroeffentlichungen/FAQ-Sammlung_zur_Verarbeitung_von3G-3G_plus-2G.pdf).

Die zentrale Neuerung von § 15 BayIfSMV besteht in der Beschränkung des Zugangs von Kunden zu Einzelhandelsgeschäften, soweit diese nicht der Deckung des täglichen Bedarfs dienen. Deren Öffnung ist gem. § 10 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV nunmehr nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und des § 4 Abs. 3 und 5 der 15. BayIfSMV gestattet. Konkret bedeutet dies, dass der Zugang zu geschlossenen Räumen grundsätzlich nur durch Besucher erfolgen darf, soweit diese im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV (<https://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/BJNR612800021.html>) geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind.



Nach § 10 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV i.V.m. § 4 Abs. 3 der 15. BayIfSMV kann folgenden Personen der Zutritt zu einem Ladengeschäft gewährt werden, auch wenn diese über keinen Impf- bzw. Genesenennachweis verfügen:

- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält; diese Personen müssen dann allerdings einen Testnachweis nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 der 15. BayIfSMV vorlegen, d.h. es muss sich um einen PCR-Test, PoC-PCR-Test oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik handeln, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde.
- minderjährige Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 4 Abs. 7 Nr. 2 der 15. BayIfSMV, d.h. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, zur eigenen Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten.

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV i.V.m. § 4 Abs. 5 der 15. BayIfSMV sind die Ladeninhaber zur Überprüfung der vorzulegenden Nachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet. Eine detaillierte Erläuterung, welche Ladengeschäfte nicht der Deckung des täglichen Bedarfs dienen und damit dieser Verpflichtung unterliegen, ist unter https://stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/12/positivliste_vom_29_12_2021.pdf (Stand 29.12.2021) veröffentlicht.

III. Wie kann eine Überprüfung der vorzulegenden Nachweise aussehen?

Nach § 10 Abs. 1 S. 1 der 15. BayIfSMV i.V.m. § 4 Abs. 5 der 15. BayIfSMV sind Ladeninhaber zur Überprüfung der vorzulegenden Nachweise durch wirksame Zugangskontrollen samt Identitätsfeststellung in Bezug auf jede Einzelperson verpflichtet. Hierbei handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, der die Ladeninhaber als insoweit Verantwortliche unterliegen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DS-GVO i.V.m. Art. 9 Abs. 2 i) DS-GVO).

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung genügt eine Vorlage der entsprechenden Nachweise im Sinne einer Sichtprüfung. Dabei ist insb. auch der Grundsatz der Datenminimierung zu berücksichtigen (Art. 5 Abs. 1 c) DS-GVO).

Eine datensparsame Überprüfung kann insb. mittels der kostenlosen, auf betriebseigenen Geräten zu installierenden „CovPassCheck-App“ des RKI (<https://digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/>) erfolgen. Hierbei wird der QR-Code des Impf- oder Genesenenzertifikats abgescannt. Die überprüfende Person sieht dann lediglich, dass ein gültiges Zertifikat vorliegt, nicht aber, ob es sich um ein Impf- oder Genesenenzertifikat handelt. Weiterhin wird der Nachname, Vorname und das Geburtsdatum zur Verifizierung angezeigt. Eine Speicherung der angezeigten Daten durch die CovPassCheck-App findet nicht statt. Die Verwendung der CovPassCheck-App auf betriebseigenen Endgeräten wird von unserem Haus ausdrücklich empfohlen.

Hinweis: Die Nutzung der „CovPass-App“ zur Überprüfung von Zertifikaten ist im Gegensatz zur Nutzung der „CovPassCheck-App“ datenschutzrechtlich unzulässig. Die „CovPass-App“ ist zur Nutzung durch die nachweispflichtige Person vorgesehen. Mit dieser wird das digitale Zertifikat in der App gespeichert, so dass mittels des eingespeicherten Zertifikats ein Nachweis des 2G-Status erfolgen kann. Somit würden bei einer Nutzung der „CovPass-App“ nicht nur die für die Überprüfung erforderlichen



Daten eingesehen werden, sondern durch den Verantwortlichen eine Speicherung des G-Nachweises ohne Rechtsgrundlage stattfinden (vgl. hierzu Frage IV.)

Die Zahl der überprüfenden Personen in einem Ladengeschäft sollte auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Die überprüfenden Personen sollten auch datenschutzrechtlich gesondert sensibilisiert werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine unbeteiligten Personen personenbezogene Daten erhalten können bzw. „aufgedrängt“ bekommen oder Daten z.B. durch Screenshots zweckwidrig weitergeleitet werden.

IV. Darf der Impf- bzw. Genesenennachweis durch den Ladeninhaber gespeichert werden?

Nein. Dies stellt eine über die gem. § 10 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 4 Abs. 5 der 15. BayIfSMV geforderte Überprüfung hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten dar, für die es keine datenschutzrechtliche Grundlage gibt. Eine Speicherung der vorzulegenden Nachweise, ebenso wie die Anfertigung von Kopien derselben, ist daher allenfalls auf Grundlage ausdrücklicher Einwilligungen zulässig (Art. 9 Abs. 2 a) DS-GVO).

V. Wie lange gelten die Verpflichtungen zur Prüfung des Impf- und Genesenachweises im Einzelhandel?

Die 15. BayIfSMV insgesamt tritt derzeit mit Ablauf des 12.01.2022 außer Kraft (§ 18 der 15. BayIfSMV).